

**Geschäftsordnung
des
Ersten Wiener Ruderclubs „LIA“
ZVR: 195667249**

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung

§ 1	Clubleitung	3
§ 2	Vorstand und Vorstandsmitglieder	3
§ 3	Gebahrung der Vorstandsmitglieder	3
§ 4	Ausschüsse / Ressorts	4
§ 5	Einberufung von Sitzungen und Beschlussfähigkeit	4
§ 6	Vorsitz und Sitzungsleitung	5
§ 7	Tagesordnung	5
§ 8	Befragungen und Berichte	6
§ 9	Anträge und deren Behandlung	6
§ 10	Aussprache, Wortmeldung und Wortentzug	7
§ 11	Stimmrecht und Abstimmung	7
§ 12	Protokoll	8
§ 13	Geheimhaltung	8
§ 14	Zeichnungsberechtigung	8
§ 15	Aufnahme der Mitglieder	8
§ 16	Mitgliedsbeitrag	8

§ 1 Clubleitung

Der Vorstand leitet die Verwaltung des Clubs im Sinne der Satzung.

§ 2 Vorstand und Vorstandsmitglieder

- 2.1 Dem **Präsidenten** obliegt die Leitung des Vorstandes. Er führt den Vorsitz bei Hauptversammlungen, Vorstandssitzungen und Stammitgliederversammlungen. Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Clubs nach außen. Er kontrolliert die Gebarung der einzelnen Vorstandsmitglieder und trachtet, neue Finanzierungsquellen zu erschließen.
- 2.2 Den **Vizepräsidenten** obliegt die Unterstützung und Vertretung des Präsidenten und sie haben, soweit die Organisationsform dies vorsieht, die Leitung eines Ressort inne. Der Vorstand kann beschließen, den Vizepräsidenten dauernd oder zeitweise die Vertretung anderer Vorstandsmitglieder zu übertragen.
- 2.3 Die **Schriftführer** führen die Korrespondenz und den schriftlichen Verkehr mit Behörden und anderen Stellen in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Sie sorgen für die Postverteilung und führen die Protokolle aller Sitzungen und Versammlungen. Sie führen und verwalten das Vereinsarchiv und sorgen für entsprechende Veröffentlichungen. Die Vorstandsmitglieder haben den Schriftführern die für Veröffentlichungen benötigten Informationen zu übermitteln.
- 2.4 Die **Kassiere** führen die Kassengeschäfte und die Mitgliederliste. Sie tragen für den Eingang der fälligen Zahlungen Sorge und leisten Zahlungen nach den Anweisungen der jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder. Sie erledigen auch den auf das Rechnungswesen bezüglichen Schriftverkehr. Sie sollen bemüht sein, die Finanzen des Clubs in jeder Weise zu verbessern und sind für die Einhaltung des Budgets entsprechend den Beschlüssen verantwortlich.
- 2.5 Der **Oberbootsmann** ist für die sportliche Gesamtleitung des Clubs zuständig. Seine Aufgaben werden durch die Fahrordnung näher geregelt.
- 2.6 Die **Fahrwarte** „Alte Donau“ bzw. „Strom“ haben den gesamten Breitensportlichen Ruderbetrieb zu organisieren und zu überwachen. Sie können den Oberbootsmann in allen Belangen vertreten. Ihre Aufgaben werden durch die Fahrordnung näher geregelt.
- 2.7 Die **Jugendwarte** sind für die Nachwuchspflege im Verein im Einverständnis mit den Oberbootsmännern zuständig und sollen danach trachten, genügend jugendliche Ruderer entsprechend ausgebildet an die Seniorenklasse heranzuführen.
- 2.8 Die **Zeugwarte** sorgen für die Instandhaltung der Boote und der für den Ruderbetrieb in Betracht kommenden Gerätschaften. Ihre Aufgaben werden durch die Fahrordnung näher geregelt.
- 2.9 Den **Hauswarten** obliegt im Einvernehmen mit dem Vorstand die gesamte Hausverwaltung. Sie sind verpflichtet, das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Clubs (z.B. Haus, Grundstück, Floß,...) zu beaufsichtigen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Sie sind dem Bootsdienster vorgesetzt und für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.
- 2.10 **Beisitzer** haben die Aufgabe, die anderen Vorstandsmitglieder in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Sie können mit Agenden, die über jene der anderen Vorstandsmitglieder hinausgehen, betraut werden. Sie sollen nach ihren Möglichkeiten und dem Bedarf entsprechend die Vereinstätigkeit fördern und unterstützen.
- 2.11 Werden für eine Funktion mehrere Vorstandsmitglieder gewählt, ist ihr spezieller Aufgabenbereich festzulegen.

§ 3 Gebarung der Vorstandsmitglieder

- 3.1 Jedes Vorstandsmitglied hat zu Jahresbeginn einen Kostenvoranschlag für seinen Zuständigkeitsbereich vorzulegen. Nach Genehmigung durch die Hauptversammlung können vom

jeweiligen Vorstandsmitglied innerhalb dieses Budgets anfallende Kosten in Eigenverantwortung bestritten werden.

- 3.2 Bestellungen, die das 10-fache des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes übersteigen oder über den Rahmen des Voranschlages hinausgehen, müssen vom Vorstand beschlossen werden und neben dem zuständigen Vorstandsmitglied auch vom Präsidenten unterzeichnet werden. Bei anderen Bestellungen genügt die Unterschrift des zuständigen **und** eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Diesbezügliche Schriftstücke und Rechnungen sind umgehend dem Schriftführer und dem Kassier zu übermitteln.

§ 4 Ausschüsse / Ressorts

- 4.1 Zum Zweck der Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom Vorstand oder von der Hauptversammlung Ausschüsse eingesetzt werden. Der Präsident ist berechtigt, an allen Ausschüssen mit Ausnahme des Ausschusses zur Vorbereitung der Vorstandswahlen teilzunehmen. Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit dem Vorstand bzw. der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und allenfalls Vorschläge vorzulegen.
- 4.2 Insbesondere können für folgende Angelegenheiten Ausschüsse eingesetzt / Ressorts gebildet werden: Finanzen, Sport, Presse- und Informationswesen, Veranstaltungen und Vorbereitung von Wahlen. Die Leitung von Ressorts sollte dem Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten obliegen.
- a) Einem **Finanzausschuss /-ressort** obliegt unbeschadet der Aufgaben der Rechnungsprüfer die Prüfung der Clubfinanzen und die Erstellung allfälliger Finanzpläne.
 - b) Einem **Hausausschuss / -ressort** obliegt insbesondere die Bearbeitung aller baulichen Maßnahmen des Clubs und die Erhaltung der Infrastruktur.
 - c) Einem **Sportausschuss /-ressort** obliegt insbesondere die Bearbeitung aller renn- und Breitensportlichen Aktivitäten des Clubs. Ihm gehören jedenfalls der Oberbootsmann, die Fahrwarte und die Trainer an.
 - d) Ein **Presseausschuss /-ressort** hat für das Erscheinen geeigneter, dem Club dienlicher Veröffentlichungen in den Medien zu sorgen und nach Möglichkeit Vereinsnachrichten herauszugeben. Die Schriftführer gehören dem Presseausschuss jedenfalls an.
 - e) Einem **Veranstaltungsausschuss** obliegt die Vorbereitung und Leitung der vom Club zu veranstaltenden Festlichkeiten. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist für jede Festlichkeit gesondert vorzunehmen. Das Ergebnis ist den Kassieren mitzuteilen.

§ 5 Einberufung von Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- 5.1 **Vorstandssitzungen** und **Stammmitgliederversammlungen** sind vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem Vizepräsidenten, einzuberufen. Sind auch diese verhindert, nominieren die Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden, der einberuft. **Hauptversammlungen** werden vom Vorstand mindestens einmal jährlich, sonst nach Bedarf oder über schriftlich eingebrachtes Verlangen von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. **Bootsmännerversammlungen** werden vom Oberbootsmann einberufen. **Ausschüsse** werden vom jeweils hierfür zuständigen Vorstandsmitglied einberufen.
- 5.2 Die Einberufung muß mindestens
- 1 Woche bei Vorstands- und Ausschusssitzungen,
 - 2 Wochen bei Stammmitglieder- und Boots männerversammlungen und
 - 4 Wochen bei der Hauptversammlung
- vor dem Termin der betreffenden Sitzung bzw. Versammlung erfolgen und an alle betreffenden Mitglieder ergehen. Die Einberufung muss schriftlich mittels Briefpost, Telefax oder per e-mail erfolgen.
- 5.3 Der **Vorstand** ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Abwesenheit von Vorstandsmitgliedern entbindet diese nicht von der Mitverantwortung der in der Sitzung gefaßten Beschlüsse. Sie haben jedoch das Recht, gegen solche Beschlüsse Einspruch zu erheben. Über den Einspruch ist in der nächsten Vorstandssitzung zu beraten.

- 5.4 Die **Hauptversammlung**, die **Stammmitgliederversammlung** und die **Bootsmännerversammlung** sind zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 5.5 Eine Stimmübertragung durch schriftliche Mitteilung ist zulässig, jedoch darf ein anwesendes Mitglied nicht mehr als eine Vertretungsvollmacht ausüben.

§ 6 Vorsitz und Sitzungsleitung

- 6.1 In Hauptversammlungen, Vorstandssitzungen und Stammmitgliederversammlungen führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident, den Vorsitz. Sind auch diese verhindert, nominieren die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden.
In der Bootsmannterversammlung führt der Oberbootsmann, in Ausschüssen das jeweils zuständige Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 6.2 Der Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten, die Geschäftsordnung zu handhaben und für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe in der Sitzung zu sorgen.
- 6.3 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bedient sich der Vorsitzende folgender Mittel:
 - a) Verweis zur Sache
 - b) Zurückweisung beleidigender Ausdrücke
 - c) Entziehung des Wortes für den betreffenden Punkt der Tagesordnung oder die Dauer der Sitzung
 - d) Erteilung des einfachen Ordnungsrufes
 - e) Erteilung des verschärften Ordnungsrufes
 - f) Verweisung von der Sitzung nach dem dritten OrdnungsrufDie Verfügungen gemäß Geschäftsordnung § 6.3 d) - f) sind zu Protokoll zu nehmen.
- 6.4 Der Vorsitzende kann die Sitzung für eine bestimmte, eine Stunde nicht überschreitende, Zeit unterbrechen oder sie erforderlichenfalls vorzeitig schließen.

§ 7 Tagesordnung

- 7.1 Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der Stimmberechtigungen und der Beschlußfähigkeit. Hierauf erfolgt die Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 7.2 Gegenstand der Tagesordnung sind:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.
 - b) Berichte
 - c) Die vom Vorstand bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzten Punkte.
 - d) Die von Mitgliedern rechtzeitig beantragten Punkte.
 - e) Die nach der Verlesung der Tagesordnung von einem stimmberechtigten Mitglied beantragten Punkte, denen mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wurde.
 - f) Bestimmung des Termins der nächsten Sitzung.
 - g) Allfälliges
- 7.3 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung verlangen. Derartige Anträge sind gemäß Satzung § 10.2 der bis zu dem in der Einladung genannten Termin einzubringen. Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der festgesetzten Reihenfolge, ergänzt durch nachträglich aufgenommene dringliche Punkte (Geschäftsordnung § 7.2 e) zur Verhandlung gebracht. Der Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen oder Gründen der Zweckmäßigkeit der Verhandlung Änderungen in der Reihenfolge vornehmen.
- 7.4 Nach Erledigung der Tagesordnung ist die Sitzung zu schließen bzw. bei nicht vollständiger Erledigung der Tagesordnung auf einen bestimmten Termin zu vertagen. Bei Vertagung ist eine neuerliche Einladung nicht erforderlich.

§ 8 Befragungen und Berichte

- 8.1 Befragungen sind Anfragen an Funktionäre über ihre Amtsführung. Sie sind mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung beim Präsidenten (Vorsitzenden) und dem zu Befragenden schriftlich einzubringen. Soll der Präsident selbst befragt werden, ist die Befragung einem Vizepräsidenten mitzuteilen. Das Fragerecht steht jedem Stimmberechtigten zu. Die Anfrage ist in derselben Sitzung zu beantworten.
- 8.2 Alle Funktionäre, denen durch Beschluß ein befristeter Auftrag erteilt wird, sind verpflichtet, spätestens in der nächsten Sitzung nach Ablauf der gesetzten Frist über die Durchführung zu berichten. Ist der Auftrag auf unbestimmte Zeit erteilt worden, ist spätestens in der vierten Sitzung über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

§ 9 Anträge und deren Behandlung

- 9.1 Anträge können mündlich oder schriftlich von allen Stimmberechtigten eingebracht werden.
- 9.2 Es sind folgende Anträge zu unterscheiden:
 - a) Hauptantrag, das ist der in einer Angelegenheit zuerst eingebrachte Antrag.
 - b) Zusatzantrag, das ist ein den Hauptantrag erweiternder oder einschränkender Antrag.
 - c) Gegenantrag, das ist jeder Antrag, durch dessen Annahme der Hauptantrag als gefallen anzusehen ist. Gegenanträge dürfen nicht aus einer bloßen Verneinung des Hauptantrages bestehen.
- 9.3 Bei Vorliegen mehrerer Anträge zur selben Sache sind diese in folgender Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen:
 - a) Der Gegenantrag vor dem Hauptantrag, der Hauptantrag vor dem Zusatzantrag. Wird ein Gegenantrag angenommen, gilt der Hauptantrag als gefallen.
 - b) Bei Zusammentreffen mehrerer Zusatz- oder Gegenanträge kommt der allgemeinere vor dem engeren Antrag zur Abstimmung.
 - c) Im Zweifelsfall bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge.
- 9.4 Mündlich eingebrachte Anträge sind auf Verlangen des Protokollführers diesem schriftlich zu übergeben.
- 9.5 Der Antragsteller erhält das Wort zu Beginn und am Ende der Aussprache, die übrigen Redner in der Reihenfolge der Rednerliste. Ist über mehrere Anträge abzustimmen, haben alle Antragsteller vor Beginn der Abstimmung das Recht auf ein Schlusswort.
- 9.6 Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ dürfen keine Anträge gestellt werden.
- 9.7 Zu „Anträgen zur Geschäftsordnung“, deren Annahme der Zweidrittelmehrheit bedarf, erhält nur je ein Pro- und ein Kontraredner das Wort für je 2 Minuten. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Schluß der Rednerliste
 - b) Schluß der Aussprache
 - c) Vertagung des Punktes
 - d) Übergang zur Tagesordnung
 - e) Schluß der SitzungBei Annahme von Anträgen auf Schluss der Aussprache, Vertagung des Punktes oder Übergang zur Tagesordnung dürfen diesen Punkt betreffende Anträge nicht mehr gestellt werden.
- 9.8 Bei Verhandlungen und Anträgen, welche die Person eines Anwesenden betreffen, hat der Vorsitzende den Betreffenden aufzufordern, die Sitzung für die Dauer der Behandlung dieses Punktes zu verlassen.
- 9.9 Jeder Antrag kann vor der Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitglied wieder aufgenommen werden.

§ 10 Aussprache, Wortmeldung und Wortentzug

- 10.1 Wer das Wort ergreifen will, meldet sich bei dem die Rednerliste Führenden oder dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende erteilt in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort, sofern nicht im Folgenden anderes bestimmt ist.
- 10.2 Der Redner ist zu unterbrechen und ihm das Wort zu entziehen, wenn durch den Ruf „zur Geschäftsordnung“ auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf aufmerksam gemacht werden soll.
- 10.3 Das Wort ist nach Ende der Ausführungen des Redners zu erteilen, wenn ein „Antrag zur Geschäftsordnung“ gestellt werden soll, oder das Wort „zur Berichtigung“ eines Irrtums des Redners oder „zur Anfrage“ verlangt wird.
- 10.4 „Zur Aufklärung“ kann das Wort zu kurzen, wichtigen Mitteilungen mit Zustimmung des Redners noch während seiner Ausführungen, es muss aber jedenfalls nach deren Schluss, erteilt werden.
- 10.5 Der Vorsitzende hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen und hat den vom Gegenstand der Aussprache Abschweifenden daran zu erinnern und ihm nach zweimaliger fruchtloser Ermahnung das Wort zu entziehen.
- 10.6 Beleidigende und ehrenrührige Ausdrücke sind über entsprechendes Eingreifen des Vorsitzenden zurückzunehmen. Geschieht dies nicht, so kann dem Betreffenden für die Dauer der Verhandlungen zu diesem Punkt oder für die gesamte Sitzung das Wort entzogen werden.
- 10.7 Berufungen gegen den Wortentzug sind zulässig, bedürfen aber zur Aufhebung dieser Verfügung der Zweidrittelmehrheit.
- 10.8 Nach der Abstimmung über einen Antrag ist jede weitere Aussprache hierüber in der Sitzung unzulässig.

§ 11 Stimmrecht und Abstimmung

- 11.1 Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handaufheben. Geheim ist abzustimmen, wenn dies von einem Drittel der Stimmberechtigten verlangt oder vom Vorsitzenden angeordnet wird. Der Vorsitzende hat erforderlichenfalls Stimmzähler zu bestimmen.
- 11.2 Zur Annahme eines Antrages ist, sofern nicht anderes bestimmt, die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 11.3 Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei:
 - a) Anträgen zur Geschäftsordnung
 - b) Berufungen gegen den Wortentzug
 - c) Aufnahme als ausübendes Mitglied
 - d) Beschluß und Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung
 - e) freiwilliger Auflösung des Clubs
 - f) den Beschlüssen der Versammlung der Stammmitglieder
 - g) Beschlüssen gemäß Fahrordnung § 5.3 und § 10.4
- 11.4 Sofern Vertretungsvollmachten vorliegen, dürfen diese Stimmberechtigungen nur für eine Meinung ausgeübt werden.
- 11.5 Bei der Abstimmung ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
 - a) Feststellung der Prostimmen
 - b) Feststellung der Kontrastimmen
 - c) Feststellung der Stimmenthaltungen. Diese sind für das Abstimmungsergebnis nicht zu berücksichtigen.
- 11.6 Wegen Abwesenheit bei der Abstimmung kann niemand eine neuerliche Abstimmung verlangen.

§ 12 Protokoll

- 12.1 Das in allen Sitzungen von einem Protokollführer zu führende Protokoll hat zu enthalten:
- Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - Vermerk über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - Endgültige Tagesordnung
 - Darstellung des wesentlichen Ganges der Verhandlungen
 - Anträge im Wortlaut, Antragsteller und Abstimmungsergebnisse
 - Befragungen und ihr Ergebnis
 - Mitteilungen des Vorsitzenden
- 12.2 Als Anhang sind dem Protokoll eine Anwesenheitsliste sowie schriftlich vorgelegte Berichte anzuschließen.
- 12.3 Bei Verhandlungen über Abwesende sind die Namen der Antragsteller nicht zu vermerken. Mit einfacher Mehrheit können Verhandlungen von der Aufnahme in das Protokoll ausgeschlossen werden.
- 12.4 Werden gegen das Protokoll Einsprüche nicht eingebracht, so gilt das Protokoll als genehmigt. Stimmberechtigten ist Einsicht in das Protokoll zu gewähren, auch wenn sie an der betreffenden Sitzung nicht teilgenommen haben.

§ 13 Geheimhaltung

Beratungen und Abstimmungsverhalten im Vorstand unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die Beschlüsse des Vorstandes unterliegen dann der Verschwiegenheitspflicht, wenn der Vorstand dies im Einzelfall beschließt.

§ 14 Zeichnungsberechtigung

Ausfertigungen aufgrund von Vorstandsbeschlüssen sind vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und möglichst vom sachlich zuständigen, sonst von einem weiteren Vorstandsmitglied zu zeichnen.

§ 15 Aufnahme der Mitglieder

- 15.1 Anmeldungen zum Beitritt als ausübendes, jugendliches oder unterstützendes Mitglied haben zu enthalten:
- Namen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnort des Aufnahmewerbers
 - Die Erklärung, daß er sich den Satzungen und sonstigen Ordnungen des Clubs unterwirft und Beschlüsse der Cluborgane als bindend anerkennt.
 - Die Unterschrift von zwei Mitgliedern, die den Aufnahmewerber in den Club einführen (gilt nicht für unterstützende Mitglieder).
 - Bei Jugendlichen die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
- 15.2 Der Aufnahmewerber hat bis zur Entscheidung über seine Aufnahme freien Zutritt in die Räume des Bootshauses.
- 15.3 Es ist mit Ausnahme von jugendlichen Mitgliedern eine Beitrittsgebühr einzuheben, deren Höhe 50 % des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages beträgt. Eine Aufnahme ist nur nach erfolgter Entrichtung der vorgeschriebenen Beitrittsgebühr möglich.

§ 16 Mitgliedsbeitrag

- 16.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt und ist in der Beitragsordnung geregelt. Nach erfolgloser Mahnung, die „per Einschreiben“ zu erfolgen hat, kann

der rückständige Betrag außergerichtlich oder gerichtlich betrieben werden. Erfolgt die Zahlung nicht gemäß der Beitragsordnung, können die Maßnahmen nach Satzung § 8.4 ergriffen werden.

16.2 Die ordentlichen Mitgliedsbeiträge sind für folgende Mitgliederkategorien festzulegen:

- a) Ausübende und Stammmitglieder
- b) Jugendliche Mitglieder
- c) Unterstützende Mitglieder
- d) Juristische Personen
- e) Gründungsbeitrag der Stammmitglieder

16.3 Als Richtlinie für die Höhe der Beiträge hat zu gelten:

- a) Ausübende und Stammmitglieder 100 %
- b) Jugendliche Mitglieder ca. 40 %
- c) Unterstützende Mitglieder ca. 50 %
- d) Juristische Personen mindestens 100 %
- e) Gründungsbeitrag der Stammmitglieder 100 %

16.4 Die jeweiligen Beiträge sind auf volle Euro aufzurunden.

16.5 In begründeten Fällen (z.B. mehrere Familienmitglieder gehören dem Club an, Studierende, Präsenz- und Zivildienstler,...) sind auf Antrag Sondervereinbarungen durch den Vorstand zulässig. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung mit dem Vorstand ist unter Ausschluß einer Ermäßigung zulässig.